[Kursmodul] Rechtliche & Organisatorische Grundlagen - RE10

Beitrag von „Markus Freinberger“ vom 17. Mai 2016, 19:32

[nidbild=http://bilder.der.mikronationen.de/uploads/2016/02/i3566bplra1.png,Ulrich Hagauer]

Widmen wir uns dem nächsten Paragraphen.

Image not found or type unknown
schaltet auf die nächste Folie weiter

Paragraf 6
Landesfeuerwehrreserve
(1) Ist die Feuerwehr einer Stadt nicht in der Lage, die ihr gemäß diesem Gesetz obliegenden Pflichten
kann die Confederaziun durch Verordnung des Landesrats Einheiten der Landesfeuerwehrreserve (Reserv
da pumpiers) zur Unterstützung abkommandieren. Die Stadt ist an den dadurch entstandenen Kosten zu be
(2) Dies gilt entsprechend für Freiwillige Feuerwehren und Betriebsfeuerwehren.
(3) Die Landesfeuerwehrreserve besteht aus drei Verbänden, welche in den Hauptorten der Bezirke sta
und aus hauptberuflichen Feuerwehrleuten bestehen.
(4) Jedem Verband ist der jeweilige Bezirk als Einsatzbereich zugewiesen. Die Züge können jedoch auf An
Landesfeuerwehrkommandanten in andere Bezirke entsandt werden, um die dortigen Kräfte zu unterstütze
(5) Bei Bedarf kann der Landesfeuerwehrkommandant Mitglieder städtischer Feuerwehren und/oder Mi
Freiwilligen und Betriebsfeuerwehren der Landesfeuerwehrreserve unterstellen. Diese Maßnahme ist auf di
jeweiligen Einsatzes begrenzt.

Dieser Paragraph legt die Aufgaben und den Zweck der Landesfeuerwehrreserve fest.

Absatz 1 lautet: "Ist die Feuerwehr einer Stadt nicht in der Lage, die ihr gemäß diesem Gesetz obliegenden Pflichten zu erfüllen, kann die Confederaziun durch Verordnung des Landesrats Einheiten der Landesfeuerwehrreserve (Reserva naziunala da pumpiers) zur Unterstützung abkommandieren. Die Stadt ist an den dadurch entstandenen Kosten zu beteiligen."

Damit wird der Zweck der Landesfeuerwehrreserve eindeutig geregelt - wenn die örtliche Feuerwehr Ihre Aufgaben nicht erfüllen kann zB. bei Hochwasserkatastrophen, dann kann der Landesrat die Landesfeuerwehrreserve zur Unterstützung senden. Die Kosten die dadurch entstehen, seien es Materialschäden, Personenschäden, Schutzgerät, etc.. werden anteilig vom Land Ascaarun und der bzw. den betroffenen Gemeinde(n) getragen.

Damit wird alles an entstandenen Kosten für die Geschädigten, die betroffenen Feuerwehren und die Landesfeuerwehrreserve bezahlt.

Absatz 2 legt fest, dass alles aus Absatz 1 auch für Freiwillige und Betriebsfeuerwehren gilt.

Im Absatz 3 wird festgelegt, wie sich die Landesfeuerwehrreserve gliedert. Es gibt 3 Verbände die in den Bezirkshauptstädten stationiert sind und sich aus dem Personal der ansässigen Berufsfeuerwehr zusammensetzt.
Vorgesehen sind lt. aktuellen Planungen des Landesfeuerwehrkommandos 2 motorisierte Züge + 1 Führungszug pro Verband, was in Summe 6 Züge landesweit ergibt.

Absatz 4 legt den Einsatzbereich der einzelnen Verbände fest. Der Einsatzbereich jedes Verbandes ist der eigene politische Bezirk. Auf Anordnung des Landesfeuerwehrkommandanten können die Verbände aber auch in die anderen Bezirke senden.

Im letzten Absatz wird festgelegt, dass der Landesfeuerwehrkommandant die Mitglieder von Freiwilligen, Betriebs- und Berufsfeuerwehren der Landesfeuerwehrreserve unterstellen wenn das erforderlich wäre. Ein gutes Beispiel wäre zB. die Ablöse eines Zuges durch einen Zug der aus örtlichen Feuerwehren zusammen gestellt wurde. In der Regel läuft es so ab, dass die örtlich zuständige Feuerwehr die Einsatzleitung hat und die Landesfeuerwehrreserve die Kräfte vor Ort unter dem Kommando der örtlichen Einsatzleitung unterstützt.
Sollte hier noch weitere Unterstützung benötigt werden, informiert die zuständige Bezirksalarmzentrale die lokalen Feuerwehren welche nach einem im Vorfeld festgelegten Alarmplan Mannschaft und Gerät bereitstellt.